

2150 096

III ZR 30/59

Verkündet  
am 31. März 1960  
Fieser, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den  
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in  
Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Forstmeister Wolfgang K [REDACTED], Forstamt R [REDACTED]  
[REDACTED], Post L [REDACTED], Landkreis H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 14. März 1960 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer, Dr. Hußla  
und Gährtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen  
das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts  
in Hannover vom 20. Januar 1959 wird zurückge-  
wiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revi-  
sionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, dem die Forstmeisterstelle R██████████, Forstamt H██████████, übertragen ist, hat für das zu dieser Stelle gehörende Wirtschaftsland in der Größe von 48 Morgen ein Nutzungsgeld zu "zahlen", dessen Höhe entsprechend früheren Erlassen des ehemaligen Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf 100 % des durch amtliche Einschätzung ermittelten Grundsteuerreinertrages festgesetzt worden war. Nach diesen Berechnungen betrug das vom Kläger zu "zahlende" Nutzungsgeld bisher jährlich 220,-- DM. Mit Erlaß vom 31. August 1950 ordnete der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Durchführung eines Beschlusses des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages vom 19. Juli 1950 an, daß das Nutzungsgeld ab 1. Oktober 1950 für die Gebietsteile der ehemaligen (preußischen) Provinz Hannover von 100 % auf 250 % des Reinertrages zu erhöhen sei. Mit Verfügung vom 21. März 1951 hat daraufhin der Regierungspräsident (Forst- abteilung) in Lüneburg das vom Kläger zu "zahlende" Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 auf 550,-- DM jährlich festgesetzt.

Gegen diese Verfügung hat der Kläger am 20. April 1951 Einspruch eingelegt und diesen näher begründet. Der Regierungspräsident in Lüneburg hat über diesen Einspruch nicht entschieden. Daraufhin hat der Kläger gegen den Regierungspräsidenten in Lüneburg im Verwaltungsstreitverfahren Klage erhoben mit dem Antrage, die genannte Verfügung vom 21. März 1951 aufzuheben. Das Landesverwaltungsgericht Braunschweig (Kammer Lüneburg) hat durch Urteil vom 16. Oktober 1952 die Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 21. März 1951 insoweit aufgehoben, als sie

- 3 -

eine Erhöhung des Nutzungsgeldes für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 festgesetzt hat; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der klageabweisende Teil dieses Urteils ist rechtskräftig geworden. Soweit mit dem genannten Urteil die angefochtene Verfügung aufgehoben war, hat der Regierungspräsident in Lüneburg Berufung eingelegt zum Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg, das die Klage - soweit sie noch anhängig war - abgewiesen hat, weil der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben sei. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 3. August 1956 unter Aufhebung des Berufungsurteils erkannt:

"Das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig - Erste Kammer Lüneburg - vom 16. Oktober 1952 wird aufgehoben, soweit der Klage stattgegeben ist.

Die Sache wird an das Landgericht in Hannover verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem künftigen Schlußurteil vorbehalten."

Im Laufe des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte der Regierungspräsident Lüneburg das Gehalt des Klägers um das auf die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 entfallende erhöhte Nutzungsgeld für das Wirtschaftsland des Klägers, nämlich um 246,-- DM gekürzt. Nach Einholung eines Vorbescheides hat der Kläger am 2. August 1955 vor dem Landgericht in Lüneburg Klage gegen den Regierungspräsidenten in Lüneburg auf Zahlung dieses einbehaltenen Gehaltsteils von 246,-- DM erhoben. Nach Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1956 hat sich das Landgericht in Lüneburg durch Beschluß vom 10. Oktober 1958 auf Antrag des Klägers für



örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht in Hannover verwiesen.

Nach Verbindung dieses zuletzt genannten Rechtsstreits mit dem zuvor vom Bundesverwaltungsgericht an das Landgericht Hannover verwiesenen Rechtsstreit durch Beschluß des Landgerichts in Hannover vom 25. Oktober 1958 hat der Kläger die ursprünglich vor dem Landgericht in Lüneburg erhobene Zahlungsklage am 6. Januar 1959 mit Zustimmung des beklagten Landes zurückgenommen; insoweit sind ihm durch einen späteren Beschluß des Landgerichts in Hannover vom 2. März 1959 auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden.

Der Kläger macht im jetzigen Verfahren unter Wiederholung seines Sachvortrages im Verwaltungsstreitverfahren geltend, durch die Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 21. März 1951 sei das Nutzungsgeld für das mit seiner Dienststelle verbundene Wirtschaftsland zu Unrecht für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 auf 550,-- DM festgesetzt worden. Die vom Regierungspräsidenten in Lüneburg erfolgte Einbehaltung seines Gehalts um den auf die genannte Zeit entfallenden Differenzbetrag von 246,-- DM sei daher nicht gerechtfertigt. Bei der Festsetzung des Nutzungsgeldes handele es sich um einen rückwirkenden Verwaltungsakt, der schlechthin unwirksam sei. Die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes verstoße außerdem gegen die mit Erlaß des ehemaligen Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Juni 1933 ab 1. Juli 1933 in Kraft gesetzten Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen in der preussischen Staatsforstverwaltung (WV); insbesondere könne nach diesen Vorschriften das Nutzungsgeld innerhalb des vom 1. Juli bis 30. Juni (des jeweils folgen-

den Jahres)laufenden Wirtschaftsjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, die hier nicht vorlägen. Auch verstoße die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes, vor allem während des Laufs des Wirtschaftsjahres, gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 246,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das beklagte Land hat mit näherer Begründung um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und dem beklagten Land die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt, soweit über diese nicht durch das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig - Kammer Lüneburg - vom 16. Oktober 1952 (I A 685/51) bereits rechtskräftig entschieden ist.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Sprungrevision des beklagten Landes, mit der es seinen Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Die jetzige Revision ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zulässig, da die Klage einen Anspruch auf Zahlung von Beamtengehalt zum Gegenstand hat (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 GVG i.V.m. § 547 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Das beklagte Land hat die zu seiner Sprungrevision erforderliche Zustimmung des Klägers form- und fristgerecht beigebracht (§ 566 a Abs. 2 ZPO).

Das Landgericht hält sich wegen der bindenden Wirkung der vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 81 BVerwG ausgesprochenen Verweisung der Sache zur Entscheidung über die nunmehr gegen das beklagte Land gerichtete Zahlungsklage für sachlich zuständig. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben, zumal der ordentliche Rechtsweg schon aus folgenden Gründen gegeben ist: Auch wenn die Aktenvorgänge vom Bundesverwaltungsgericht dem Landgericht Hannover erst im Januar 1958 zur Fortsetzung des Verfahrens zugeleitet worden sind, so war doch die Sache beim Landgericht Hannover schon mit der Verkündung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 3. August 1956 anhängig geworden (§ 26 BVerwGG i.V.m. § 276 Abs. 2 ZPO), also vor dem Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I, 667). Die in diesem Gesetz neu getroffene Bestimmung über den Rechtsweg für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis, die von der bisher im Lande Niedersachsen geltenden Zuständigkeitsregelung abweicht, greift also nicht Platz (§§ 126, 137 BBRG).

## II.

1.) Das Landgericht begründet sein der Klage stattgebendes Urteil - in Anlehnung an das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig vom 16. Oktober 1952 - mit im wesentlichen folgenden Erwägungen:

Zwar sei die durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 31. August 1950 angeordnete Anhebung des Nutzungsgeldes auf 250 % (statt bisher 100 %) des Grundsteuerreinertrages des überlassenen Wirtschaftslandes nicht unwirksam. Jedoch habe die Erhöhung des Nutzungsgeldes für das Wirtschaftsland des Klägers durch die Verfügung des Regierungspräsi-

zenten in Lüneburg vom 21. März 1951 für das laufende Wirtschaftsjahr 1950/51 nicht mehr mit rechtlicher Wirkung erfolgen können. Diese ausgesprochene Erhöhung des im Einzelfall vom Kläger zu zahlenden Nutzungsgeldes für das laufende Wirtschaftsjahr sei deshalb unwirksam, weil sie mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen in der Preußischen Staatsforstverwaltung vom 1. Juli 1933 - WV - nicht zu vereinbaren sei und außerdem gegen die Fürsorgepflicht des beklagten Landes als Dienstherrn der Forstbeamten verstoße.

Nach Ziff. 6 WV sei - so führt das Landgericht im einzelnen aus - Grundlage für die Bemessung des Nutzungsgeldes der durch amtliche Einschätzung ermittelte Reinertrag, von dem ein vom Fachminister bestimmter Hundertsatz als Nutzungsgeld zu erheben sei. Ziff. 9 b i.V.m. Ziff. 6 WV sehe vor, daß im Falle einer Neueinschätzung des Nutzungswertes bei Eintritt wesentlicher Änderungen in den Ertragsverhältnissen oder bei der Verbesserung der Grundstücke mit Staatsmitteln das dadurch erhöhte Nutzungsgeld erst mit Beginn des Landwirtschaftsjahres (der jeweilige 1. Juli des Kalenderjahres) zu zahlen sei, in dem auch die Mehrbeträge aus dem Wirtschaftsland geerntet würden. Dieser allgemeine Grundsatz sei auch auf den Fall der Erhöhung des Nutzungsgeldes aus fiskalischen Gründen (wie hier durch Erhöhung des Hundertsatzes) ohne vorgängige Neueinschätzung des Wirtschaftslandes entsprechend anzuwenden. Jedenfalls werde die, dem Kläger gegenüber erst durch Verfügung vom 21. März 1951, also nach Ablauf von nahezu drei Vierteln des Wirtschaftsjahres, ausgesprochene Erhöhung des von ihm für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Nutzungsgeldes nicht mehr durch Ziff. 6 und 9 WV gedeckt. Denn der Beamte könne erwarten, daß der Dienstherr im Rahmen der

ihm obliegenden Fürsorgepflicht dem Beamten nicht aus lediglich fiskalischen Erwägungen zu einem Zeitpunkt mit einem höheren Nutzungsgeld belaste, in dem dieser über die Ertrügnisse seines Wirtschaftslandes im wesentlichen bereits verfügt habe. Das Nutzungsgeld stelle für den Inhaber von Wirtschaftsland nicht nur einen unbedeutenden Kostenfaktor dar; es sei für den wirtschaftenden Forstbeamten ebenso ausschlaggebend bei seinen zu Beginn des Wirtschaftsjahres getroffenen Dispositionen wie für einen landwirtschaftlichen Pächter. Das beklagte Land könne sich auch nicht darauf berufen, daß das Nutzungsgeld für das Wirtschaftsjahr 1950/51 erst am 30. Juni 1951 für den Kläger fällig geworden sei, mithin noch vor Fälligkeit erhöht worden sei. Denn dieser Umstand lasse gerade die Erhöhung nach Ablauf von nahezu drei Vierteln des Wirtschaftsjahres als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen. Da das beklagte Land somit zu Unrecht das erhöhte Nutzungsgeld für das Wirtschaftsjahr 1950/51 vom Gehalt des Klägers einbehalten habe, müsse es den der Höhe nach unstreitigen Gehaltsbetrag von 246,-- DM nebst den verlangten 4 % Zinsen vom Zeitpunkt der Erhebung der Zahlungsklage an den Kläger zahlen.

2.) Die Revision meint demgegenüber, der Niedersächsische Fachminister sei an die (ehemals preußischen) Wirtschaftsland-Vorschriften nicht gebunden gewesen; denn diese seien nicht Rechts-, sondern nur Verwaltungsvorschriften, die im Wege des Ministerialerlasses ergangen seien und ebenso auch durch Erlass des zuständigen niedersächsischen Fachministers hätten abgeändert werden können. Abgesehen hiervon beträfen die Bestimmungen in Ziff. 9 WV nur die Änderungen des Nutzungsgeldes infolge Änderung des Keinertragswertes des Wirtschaftslandes oder infolge einer Art "Wertfortschreibung" - auch auf Grund Änderung des

Bestandes des Wirtschaftslandes durch Zu- oder Abgang -, die nicht vergleichbar seien mit der Änderung des allgemeinen, durch den zuständigen Fachminister zu bestimmenden Hebe- (Hundert)Satzes des Reinertrages. Wann und unter welchen Umständen dieser "Hebesatz" geändert werden könnte, sei zwar in den Wirtschaftsland-Vorschriften nicht bestimmt. Aber ebenso wie nach den Realsteuergesetzen eine Änderung des Hebesatzes auch im Laufe eines Rechnungsjahres rückwirkend möglich sei, könne auch der für die Festsetzung des Nutzungsgeldes von Wirtschaftsland maßgebende Hundertsatz des Reinertrages im Laufe des Wirtschaftsjahres geändert werden. Das sei - entsprechend dem letzten Absatz des Preuß. Ministerialerlasses vom 25. Februar 1925, abgedruckt als Anmerkung zu Ziff. 6 WV - offensichtlich auch bei der früheren Festsetzung des Hebesatzes im Laufe des Wirtschaftsjahres 1925/26 rückwirkend auf dessen Beginn geschehen. Darüber hinaus sehe selbst Ziff. 9 b WV (nicht, wie es in der Revisionsbegründung heißt: Ziff. 9 a WV) für den Einzelfall eine Neufestsetzung des Nutzungsgeldes auch für das laufende Wirtschaftsjahr vor.

Die weitere Rüge, das Nutzungsgeld für den Kläger sei auf Grund einer schon vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgten allgemeinen Anhebung des Hebesatzes neu festgesetzt worden, so daß diese Neufestsetzung nicht unwirksam sein könne, hat das beklagte Land in der Revisionsverhandlung fallen gelassen, da der tatsächliche Ausgangspunkt offensichtlich unrichtig ist.

Schließlich wendet sich die Revision mit näherer Begründung gegen die Annahme des Landgerichts, das beklagte Land habe mit der rückwirkenden Neufestsetzung des Nutzungsgeldes dem Kläger gegenüber seine Fürsorgepflicht als Dienstherr verletzt.

3.) Das angefochtene Urteil ist in seinem Ergebnis schon auf Grund folgender Erwägungen richtig:

Auszugehen ist - wie bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. August 1956 S. 8-10 näher ausgeführt hat - davon, daß nach § 19 RBesG die Nutzung von Dienstgrundstücken oder von sog. Wirtschaftsland durch einen Beamten zu den "mit seinem Amt verbundenen Nebenbezügen" gehört, die dem Beamten "mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet werden" (vgl. hierzu allgemein: Heyland, Deutsches Beamtenrecht 1938 S. 310; Brand DBG 4. Aufl. zu § 142 Anm. 3 a S. 779; vgl. auch Pr.Volksschullehrer-BesG vom 1. Mai 1928 - GS S.125 - § 15 Abs. 3 und § 19 Abs.4), und weiterhin, daß nach diesem in Niedersachsen für Forstbeamte geltenden Recht die Festsetzung des Nutzungsgeldes für das dem Kläger überlassene Wirtschaftsland seinem Wesen nach Teil der vermögensrechtlichen Regelung des Beamtenverhältnisses des Klägers zu dem beklagten Land als seinem Dienstherrn ist. M.a.W.: Die Festsetzung des Nutzungsgeldes als Bewertung des dem Kläger überlassenen Wirtschaftslandes durch den Dienstherrn ist der Festsetzung der beamtenrechtlichen Dienstbezüge des Klägers jedenfalls insoweit gleichzustellen, als die hierfür geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze des Beamtenrechts zur Frage des Umfangs und des Maßes einer rechtlich möglichen Abänderung von Dienstbezügen in Frage stehen. Ferner stellt die Erhöhung des Nutzungsgeldes für überlassenes Wirtschaftsland und damit die Anrechnung eines erhöhten Nutzungsgeldes auf die Dienstbezüge in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Wirkung grundsätzlich die Herabsetzung oder Minderung der bisher tatsächlich gewährten Dienstbezüge dar.

Es ist nun aber ein vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretener Grundsatz des Beamtenrechts, daß die Dienstbezüge der Beamten nur für die Zukunft herabgesetzt oder gemindert werden können, und auch dies nur im Rahmen der Wahrung des "standesgemäßen Lebensunterhaltes", der unter der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie steht (vgl. BGHZ 6, 208, 213; 16, 192, 200 - 203; 20, 16, 17 u.a.). Da der Beamte das ihm überlassene Wirtschaftsland ununterbrochen, also laufend nutzt, kommen ihm diese "Nebenbezüge" seines Dienst Einkommens auch fortlaufend zugute. Das bedeutet, daß - unabhängig von dem Zeitpunkt der "Fälligkeit" des von dem Beamten jährlich zu "zahlen" Nutzungsgeldes, der hier unstreitig am 30. Juni 1951 eintrat - auch die Anrechnung des Nutzungsgeldes auf die Dienstbezüge fortlaufend erfolgt mit der Wirkung, daß die Erhöhung des Nutzungsgeldes für einen bestimmten Zeitraum auch für diesen gesamten Zeitraum eine laufende Herabsetzung der bisher gewährten Dienstbezüge einschließt. Diese Herabsetzung oder Minderung seiner Dienstbezüge wurde dem Kläger gegenüber aber konkretisiert und damit wirksam erst mit dem Zugang der Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 31. März 1951. Denn die Festsetzung eines Nutzungsgeldes für überlassenes Wirtschaftsland und die damit verbundene Anrechnung der konkreten Nutzung auf die Dienstbezüge können der Natur der Sache nach stets nur für den Einzelfall getroffen werden. Das ergibt sich auch daraus, daß nach Ziff. 6 Abs. 5 WV das konkret überlassene Wirtschaftsland und das Nutzungsgeld hierfür jeweils durch den Regierungspräsidenten (im Einzelfall) festgesetzt wird, wie übrigens auch der Inhalt der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1951 i.V.m. dem nur allgemein gehaltenen Ministerialerlaß vom 31. August 1951 deutlich ausweist.

Mithin ist dem Kläger gegenüber die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes für den Zeitraum vor dem, nach der Behauptung des Klägers am 24. März 1951 erfolgten Zugehen der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1951 auf alle Fälle schon deshalb unwirksam, weil sie gegen den beamtenrechtlichen Grundsatz, daß eine rückwirkende Herabsetzung der Dienstbezüge unzulässig ist, verstößt.

Soweit es sich um die künftige Herabsetzung der Dienstbezüge ab Zugang der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1951 handelt, gilt folgendes: Ein weiterer das Beamtenrecht allgemein beherrschender Grundsatz geht dahin, daß Rechtsnachteile zu Lasten eines Beamten nur eintreten, wenn sie in Rechtsvorschriften eine klare Grundlage haben, so daß Zweifel sich zu Lasten des Dienstherrn auswirken (vgl. Urteil des Senats vom 30. Oktober 1952 III ZR 56/52 S. 12). Dies führt zu folgenden weiteren Erwägungen:

Die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1951 gibt keine Vorschrift an, auf Grund deren im Gegensatz zu der aus Ziff. 6 und 9 WV zu entnehmenden Grundsatzregelung, nach der die Neufestsetzung von Nutzungsgeld in der Regel erst ab Beginn des kommenden landwirtschaftlichen Betriebsjahres erfolgt, das Nutzungsgeld schon für die Zeit ab 1. Oktober 1951, also rückwirkend für nahezu drei Viertel des laufenden Wirtschaftsjahres festgesetzt worden ist oder daß und wodurch die genannte Grundsatzregelung abgeändert worden ist. In dieser Beziehung ist kennzeichnend, daß in dem vom Regierungspräsidenten in Lüneburg für seine Verfügung vom 21. März 1951 benutzten Formular, das offensichtlich üblicher Weise allgemein für Neufestsetzungen von Wirtschaftsland und Nutzungsgeld verwendet wird, das vorgedruckte Datum des

1. Juli, also des Beginns des Wirtschaftsjahres, nur durchgestrichen und stattdessen lediglich der 1. Oktober 1950 eingesetzt worden ist. Die Unklarheit, auf Grund welcher Bestimmungen die Erhöhung des Nutzungsgeldes vom Regierungspräsidenten angeordnet ist, wird auch nicht durch den Ministerial-Erlaß vom 31. August 1950 beseitigt. Dieser Erlaß, der zudem nicht an die einzelnen Forstbeamten gerichtet ist, enthält nur den Hinweis, daß "in Durchführung des Beschlusses des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages vom 19. Juli 1950 bereits ab 1. Oktober 1951 das Nutzungsgeld .... von 100 % auf 250 % des Reinertrages zu erhöhen ist". In ihm ist also nicht klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß der Fachminister selbst - als die hierfür zuständige Stelle - die geltenden Wirtschaftsland-Vorschriften oder jedenfalls die aus ihnen zu entnehmenden Grundsatzregelungen insoweit abändern wollte, als die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes schon mit dem 1. Oktober 1951 eintreten sollte. Vielmehr läßt der vom Minister gewählte Wortlaut berechtigte Zweifel in der Richtung aufkommen, ob der Minister sich insoweit einer eigenen Entscheidung enthalten und nur den Beschluß des Landtags-Ausschusses unterrichtend weitergeben wollte, der aber die allein dem Minister vorbehaltene Änderung der geltenden Wirtschaftsland-Vorschriften rechtswirksam nicht herbeiführen konnte.

Bei dieser Sachlage kommt der erwähnte Grundsatz zum Tragen, daß diese Unklarheiten zu Lasten des beklagten Landes gehen und - was insbesondere den Zeitraum nach Zugang der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1951 bis zum 30. Juni 1951 anlangt - es bei der aus Ziff. 6 und 9 WV zu entnehmenden und nicht abgeänderten Grundsatzregelung verbleibt, daß Änderungen, insbesondere Er-

höhungen des Nutzungsgeldes in der Regel erst vom Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres an wirksam werden. Hiernach kann die Neufestsetzung des Nutzungsgeldes für den Kläger frühestens erst ab 1. Juli 1951 wirksam geworden sein.

Das hat zur Folge, daß der - in seiner Höhe unstrittige - Gehaltsteil des Klägers, den er mit seiner Klage verlangt, vom beklagten Land zu Unrecht unter Berufung auf das neu festgesetzte, für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 erhöhte Nutzungsgeld einbehalten worden ist. Hiernach hat das beklagte Land dem Kläger diesen einbehaltenen Gehaltsteil einschließlich der sog. Prozeßzinsen zu zahlen.

### III.

1. Von den Kosten des gesamten Rechtsstreits hat das Landgericht dem beklagten Land auch die Kosten der drei Rechtszüge im Verwaltungsstreitverfahren auferlegt, soweit über diese nicht schon durch das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Braunschweig vom 16. Oktober 1952 rechtskräftig zu Ungunsten des Klägers entschieden worden ist. Auch insoweit ist das angefochtene Urteil rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar trägt nach § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO grundsätzlich der Kläger die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten, und diese Vorschrift kommt auch für den Fall einer Verweisung nach § 81 BVerwGG zum Tragen (vgl. BGHZ 12, 52, 70 -71). Jedoch gilt hier für die Kosten im Verwaltungsrechtszug, um die es sich insoweit allein handelt, die Vorschrift des § 99 Abs. 2 MRVO Nr. 165 und § 65 Abs. 3 BVerwGG, wonach die Kosten einem Beteiligten dann auferlegt werden, wenn und soweit ihn

an der Entstehung dieser Kosten ein Verschulden trifft. Das ist in der Regel der Fall, wenn dem Kläger eine falsche Rechtsmittelbelehrung von der beklagten Behörde erteilt worden ist, wie dies hier nach den Ausführungen des Landgerichts geschehen ist; zumindest hätte das beklagte Land Zweifel in der Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Kläger zum Ausdruck bringen müssen, was nicht behauptet worden ist (vgl. hierzu allgemein: Klinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone 2. Auflage zu § 99 Anm. B und Ule BVerwGG zu § 65 Anm. III). Dieses festgestellte Verschulden des beklagten Landes blieb entgegen der Meinung der Revision auch ursächlich für die Kosten der beiden Rechtsmittelzüge im Verwaltungsstreitverfahren, selbst wenn das Landesverwaltungsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejahte, da das vom Kläger anhängig gemachte Verwaltungsstreitverfahren durch Verschulden des beklagten Landes veranlaßt worden war und notwendigerweise gegebenenfalls bis zum Bundesverwaltungsgericht durchgeführt werden mußte, schon mit Rücksicht darauf, daß eine Verweisung an das Zivilgericht nur von diesem ausgesprochen werden konnte (§ 81 BVerwGG).

Nach alledem erweist sich die Revision des beklagten Landes im vollen Umfang als unbegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

2.) Das Landgericht hat zutreffend auch die gesamten vor dem Zivilgericht entstandenen Kosten dem beklagten Lande auferlegt. Diese Kostenentscheidung bezieht sich nur auf die Kosten des Verfahrens, das vom Bundesverwaltungsgericht an das Landgericht verwiesen worden ist, nicht auf die Kosten des Verfahrens, das sogleich bei den Zivilgerichten anhängig geworden und vom Landgericht Lüneburg an das Landgericht Hannover verwiesen worden ist.

Das ergibt sich aus folgendem: Das Landgericht hat mit Rücksicht auf die vom Kläger mit Zustimmung des beklagten Landes im Verhandlungstermin am 6. Januar 1959 erklärte Rücknahme der ursprünglich beim Landgericht in Lüneburg erhobenen, und alsdann zum Landgericht Hannover verwiesenen Klage (3 O 228/58 des Landgerichts Hannover) durch einen späteren Beschluß vom 2. März 1959 dem Kläger insoweit die Kosten auferlegt. Das Revisionsgericht geht davon aus, daß das Landgericht mit diesem späteren Beschluß nicht eine Berichtigung seines Urteils vom 20. Januar 1959 nach § 319 ZPO im Kostenpunkt ausgesprochen hat oder aussprechen wollte; der jetzt erkennende Senat hat deshalb auch seinerseits von einer Berichtigung oder Ergänzung der Kostenentscheidung in dem angefochtenen Urteil Abstand genommen. Denn dieser spätere Beschluß des Landgerichts vom 2. März 1959 ist trotz der vorher ausgesprochenen Verbindung der beiden Prozesse ausdrücklich wieder unter dem alten Aktenzeichen 3 O 228/58 des Landgerichts Hannover ergangen, während der Rechtsstreit, in dem das angefochtene Urteil erlassen ist, unter dem Aktenzeichen 3 O 28/58 des Landgerichts Hannover gelaufen ist. Es wird deshalb angenommen, daß das Landgericht im Verhandlungstermin am 6. Januar 1959 mit Zustimmung beider Parteien die ausgesprochene Verbin-

dung der Prozesse - zumindest stillschweigend - wieder aufgehoben hat, wozu es unter diesen Voraussetzungen jederzeit in der Lage war (§§ 147, 150 ZPO; vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 147 IV und § 150 I 2).

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens